

III ZR 85/57

2379 046

Verkündet
am 2. Oktober 1958
Scheibl,
Hilfsarbeiter im mittleren
Justizdienst als Urkundsbe-
amter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Verwaltungsinspektors a.D. Friedrich K [REDACTED],
H [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n, vertreten durch den
Niedersächsischen Sozialminister,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Oktober 1958 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Arndt,
Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
der 12. Zivilkammer des Landgerichts in Hannover
vom 21. Februar 1957 aufgehoben, soweit das Land-
gericht die Klage in Höhe von 421,11 DM nebst Zin-
sen (Anrechnung von Nebeneinkünften) abgewiesen hat.
Insoweit ist der Rechtsstreit erledigt.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat das be-
klagte Land 6/7 und der Kläger 1/7 zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war als Verwaltungsinspektor Beamter auf Lebenszeit beim Versorgungsamt H [REDACTED]. Am 1. September 1938 wurde er wegen Dienstunfähigkeit im Alter von 46 Jahren in den Ruhestand versetzt. Er hatte damals 22 Dienstjahre und erhielt ein Ruhegehalt zunächst von 72 %. In der Folgezeit betätigte er sich als Helfer in Steuersachen.

Nach 1945 übernahm das beklagte Land die Zahlung des Ruhegehalts. Auf Grund von Sparverordnungen kürzte der Beklagte das Ruhegehalt vom 1. April 1949 bis 31. März 1954 auf 67% der Bezüge und rechnete für die Zeit vom 1. Februar 1949 bis 31. März 1953 auf die Versorgungsbezüge Einkünfte aus der Tätigkeit als Helfer in Steuersachen an.

Der Kläger hält die Kürzung des Ruhegehalts und die Anrechnung der Nebeneinkünfte für unzulässig. Mit seiner Klage hat er die Verurteilung des Landes zur Zahlung von 492,87 DM nebst Zinsen verlangt, nämlich 421,11 DM für angerechnetes Nebeneinkommen aus der Zeit vom 1. Juli 1949 bis 30. September 1951 und 71,76 DM als Kürzungsbeträge für die Zeit vom 1. Juli 1951 bis 30. September 1951.

Das Land hat Abweisung der Klage beantragt; es hält die Kürzungs- und Anrechnungsbestimmungen für rechtsgültig.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; es hat die Gültigkeit der Anrechnungs- und Kürzungsbestimmungen bejaht, da sie nur für eine vorübergehende Notzeit erlassen seien und die standesgemäße Versorgung des Klägers nicht beeinträchtigten.

Dagegen richtet sich die Sprungrevision des Klägers. Die Parteien haben übereinstimmend den Rechtsstreit bezüglich des Anrechnungsbetrages von 421,11 DM für erledigt erklärt, weil das Land diesen Betrag inzwischen zurückgezahlt hat. Mit dieser Maßgabe verfolgt der Kläger seinen Klagan-

- 3 -

spruch weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels, soweit sich der Rechtsstreit nicht erledigt hat.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist unbegründet, soweit der Kläger den noch jetzt anhängigen Hauptanspruch von 71,76 DM wegen der vorübergehenden Herabsetzung des Ruhegehalts geltend macht.

Ein Ruhestandsbeamter erhält lebenslänglich Ruhegehalt (§ 88 des damals in Niedersachsen geltenden Deutschen Beamtengesetzes, abgekürzt: DBG). Die Beamtengesetze bestimmen jeweils die Höhe des Ruhegehalts. § 3 der Dritten Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Besamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 29. März 1949 (GVBl 1949, 63) änderte die bis dahin maßgebende Vorschrift des § 89 DBG ab, indem es insbesondere den Mindestsatz des Ruhegehalts von 35% auf 30% ermäßigte und die Frist bis zur Erreichung der Höchstpension verlängerte.

Nach ständiger Rechtsprechung gibt es keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dahin und keinen grundgesetzlich geschützten Anspruch darauf, daß ein Beamter die einmal erlangte Besoldung oder Versorgung auch summenmäßig immer beibehält. Im Gegenteil erhält ein Beamter von vornherein seine Dienst- und Versorgungsbezüge nur unter dem Vorbehalt, daß der Dienstherr sie durch einfaches Gesetz für die Zukunft ändern und herabsetzen kann; dem Gesetz steht dabei eine auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Rechtsverordnung gleich. Denn jeder Dienstherr muß die Möglichkeit haben, die Beamtenbezüge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Dabei darf der Dienstherr in Notzeiten vorübergehend stärkere Kürzungen vornehmen. Diese Herabsetzbarkeit hat allerdings eine Grenze, die sich aus dem Wesen des Berufsbeamtentums ergibt: Der Dienstherr darf Bezüge nur soweit herabsetzen, daß dem Beamten oder Versor-



gungsempfänger immer noch die Mittel verbleiben, die zum standesgemäßen Lebensunterhalt für ihn und seine Familie nötig sind; denn es ist ein hergebrachter Grundsatz des Beamtentums, daß der Dienstherr dem Beamten nach seinem Dienstrang und seiner Dienststelle den der allgemeinen Wirtschaftslage entsprechenden angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren hat (BGHZ 21, 248 mit weiteren Nachweisen; vgl. auch BVerfG JZ 1958, 479).

Das Landgericht hat diese Grundsätze der Rechtsprechung hinsichtlich der Kürzungsbestimmungen richtig angewandt. Es hat dargelegt, daß die vorübergehende Kürzung des Ruhegehalts von 72% auf 67% bei dem Kläger nach 22 pensionsfähigen Dienstjahren noch tragbar gewesen sei, also hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nicht widerspreche, und den Anspruch des Klägers auf standesgemäßen Lebensunterhalt nicht beeinträchtigt habe. Die Kürzung habe sich nur geringfügig ausgewirkt und in der hier streitigen Zeit die Bezüge von etwa 280 DM monatlich um rund 23 DM gesenkt. Das Landgericht hat weiter festgestellt, daß das Land in der hier streitigen Zeit sich in einer wirtschaftlichen Notlage befunden habe. Die Maßnahme war auch nur eine vorübergehende, denn die Kürzungsbestimmungen sind inzwischen wieder aufgehoben (§ 27 des Dritten Niedersächsischen Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 14. September 1954, GVBl S.93).

Bei diesen Feststellungen sind gegen die Würdigung, daß die fragliche Sparverordnung gültig sei, keine Bedenken zu erheben. Auch die Revision hat im einzelnen dagegen nichts vorgebracht.

II.

Den weiteren Anspruch auf Zahlung von 421,11 DM haben die Parteien für erledigt erklärt, nachdem das Land nach Erlass des angefochtenen Urteils den Betrag zurückgezahlt hat. Insoweit sind die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 a ZPO dem Beklagten aufzuerlegen, weil er ohne die Erledigung unterlegen wäre.

Das Land hatte diesen Betrag einbehalten, weil der Kläger aus seiner freien Berufstätigkeit als Helfer in Steuer-sachen ein privates Nebeneinkommen bezogen hatte und in Nie-dersachsen nach Art.2 der Ersten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenbesoldungs-und versorgungrechts vom 15. Januar 1949 (GVBl 1949, 19) auch gewisse private Nebeneinnahmen eines Versorgungsempfängers auf seine Ver-sorgungsbezüge anzurechnen waren. Über die Zulässigkeit der-artiger, damals in fast allen Ländern erlassenen Bestimmungen hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 31. Ja-nuar 1956 (BGHZ 20, 15) folgendes ausgeführt:

Grundsätzlich hat der Dienstherr dem Ruhegehaltsempfän-ger den standesgemäßen Lebensunterhalt selbst zu gewähren und kann ihn deshalb zur Bestreitung seines Lebensunterhalts nicht auf ein anderweitiges privates Arbeitseinkommen ver-weisen. Jedoch ist in Notzeiten eine vorübergehende Ausnahme von diesem Grundsatz des Beamtenrechts möglich, soweit der Dienstherr den Grundsatz aufgehoben hat, daß der Ruhegehalts-empfänger über seine Arbeitskraft frei verfügen könne. Wenn ein Dienstherr auf die Dienste von Beamten zurückgreift, die sich bereits im Ruhestand befinden, dann sind diese Ruhe-standsbeamten verpflichtet, der Wiedereinberufung mit der Folge nachzukommen, daß ein neues Einkommen aus ihrer Be-schäftigung im öffentlichen Dienst auf das Ruhegehalt ange-rechnet wird. Dann rechtfertigt es das fortbestehende Treue-verhältnis zwischen Dienstherrn und Ruhestandsbeamten auch, daß der Gesetzgeber die weniger einschneidende Anrechnung eines privaten Arbeitseinkommens auf das Ruhegehalt bei den-jenigen Ruhegehaltsempfängern anordnet, die er zum öffent-lichen Dienst wieder heranziehen könnte, aber nicht heran-zieht.

Nach dem durch Art.2 der erwähnten Verordnung vom 15. Januar 1949 in Niedersachsen eingeführten § 127 a DBG hätte das Land den Kläger damals zur Dienstleistung wieder einberu-fen können, wenn er die Dienstfähigkeit wieder erlangt hatte und noch nicht 62 Jahre alt war. Das angefochtene Urteil hat

nicht festgestellt, daß der Kläger wieder dienstfähig geworden war. Im Gegenteil ist das Land noch jetzt der Auffassung, daß der Kläger dienstunfähig sei; denn es hat die einbehaltenen Beträge auf Grund des Runderlasses der Niedersächsischen Minister der Finanzen und des Innern vom 19. August 1957 (MB1 669) nachbezahlt, der eine Dienstunfähigkeit voraussetzt, da er gerade zur Durchführung der vorerwähnten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 31. Januar 1956 ergangen ist.

Die Kostenentscheidung im übrigen und insgesamt folgt aus §§ 91, 91 a, 92, 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Wolany

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Arndt